

Rechtliche Einordnung der Novellierung des SGB VIII mit Blick auf die Schulsozialarbeit

– insbesondere Relevanz und Interpretation des § 13a SGB VIII

Darstellung auf Grundlage der Bachelorarbeit von Lisa Landgraf, betreut durch Prof. Dr. Simone Jansen und Prof. Dr. Constanze Berndt



Roter Faden



1. Schulsozialarbeit – rechtliche Rahmung vor SGB VIII – Reform
2. Schulsozialarbeit – nach der SGB VIII - Reform
 - 2.1 Interpretation § 13a Sätze 1 – 4 SGB VIII
 - Landesrechtsvorbehalt (Satz 3) und Öffnungsklausel (Satz 4)
 - Interpretationsspielraum
 - Interpretationsangebot
 - 2.2 Chancen für die Schulsozialarbeit durch § 13a SGB VIII
 - Zentrale Aspekte zum Auftrag resultierend aus § 13a SGB VIII
 - Sozialpädagogische Angebote
 - Adressat*innen
3. Schlussbetrachtung

1. Schulsozialarbeit

– rechtliche Rahmung vor SGB VIII – Reform

- fehlende bundesweite rechtliche Grundlage → große Differenzen bzgl. Verantwortlichkeit, Finanzierung, Adressat*innen und Aufgaben
- - SchuSo als „Phantombegriff“ im SGB VIII (Kunkel, Peter-Christian 2016, S. 14)
- ➔ wurde aus verschiedenen §§ abgeleitet (§ 13 i.V.m. § 11 SGB VIII)
- ➔ Frage nach dem Adressat*innenkreis



➤ **§ 13 Abs. 1 SGB VIII**

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich **sozialer Benachteiligungen** oder zur Überwindung **individueller Beeinträchtigungen** in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

➤ **§ 11 Abs. 1 SGB VIII**

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

- 
- die übliche Praxis von SchuSo als Unterfall von § 13 SGB VIII, bei der alle jungen Menschen am Ort Schule adressiert wurden, war rechtswidrig

„Landesrechtliche Regelungen, die nicht auf diesen Adressatenkreis abstellen, sind rechtswidrig, solange die Rechtsgrundlage nicht erweitert worden ist“ (Kunkel 2016, S. 20).



► - Stellungnahme Bundesrat von 2021:

„Soziale Arbeit an Schulen ist mittlerweile in fast allen Ländern zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Jugendhilfe geworden. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur notwendigen Verzahnung der Kinder- und Jugendhilfe mit den Aufgaben des Bildungssystems. Bisher wird Schulsozialarbeit in der Fachliteratur und in landesrechtlichen Ausführungsgesetzen überwiegend als Unterfall der Jugendsozialarbeit in § 13 SGB VIII angesehen, sie enthält darüber hinaus in der praktischen Umsetzung aber auch Elemente der Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung dieser jugendhilferechtlichen Leistung ist eine klarstellende Regelung zur Schulsozialarbeit im SGB VIII erforderlich, um Rechtssicherheit für die Jugendhilfeträger zu schaffen.“

(BR Drucksache 5/21 (Beschluss), S. 11).

2. Schulsozialarbeit – nach der SGB VIII – Reform

► § 2 Abs. 1 und 2 SGB VIII

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) **Leistungen der Jugendhilfe** sind:

1.

Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der **Schulsozialarbeit** und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),

2.

Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),

3.

Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 25),

4.

Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),

5.

Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),

6.

Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (den §§ 41 und 41a).

2.1 Interpretation der Sätze 1 – 4 (§ 13a SGB VIII)

- Satz 1:

Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden.

- Thomas Meysen schreibt, dass die Festlegung der SchuSo als eigenständige Leistung der KJH aus Initiative der Länder erfolgt ist. Sie wollen herausstellen, dass Angebote nach den §§ 11, 13 und 14 SGB VIII Angebote der SchuSo sein können (vgl. 2022, S. 112 Rn. 7)
- „junge Menschen am Ort Schule“



- ▶ Satz 2:

Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen.

- ▶ diese Konkretisierung unterstreicht die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen allen Trägern und Schule für eine fruchtbare und qualitätsvolle SchuSo (vgl. Bassarak/Eckert 2021a, S. 471)
- ▶ hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass der/die Gesetzgeber*in davon ausgeht, dass die Träger von SchuSo nicht Teil des Schulwesens sind (vgl. Schön, Markus 2022, SGB VIII § 13a Rn. 4)



- ▶ Satz 3:

Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt.

- ▶ Landesrechtsvorbehalt

- ▶ Haben Länder die Befugnis der Gesetzgebung, dürfen diese gem. Art. 31 GG bestehendes Bundesrecht nicht brechen – es muss also mit diesem vereinbar sein.



- ▶ Satz 4:

Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.

- ▶ Öffnungsklausel

- ▶ bisherige Ausführung von SchuSo wird aufgegriffen, bei der diese auch außerhalb der KJH verortet ist

„So ist in einigen Ländern Schulsozialarbeit außerhalb der Jugendhilfe normiert, insbesondere als schulrechtliche Aufgabe und Leistung.“ (BR Drucks. 5/21 (Beschluss), S. 11).



... Satz 3 und Satz 4 bieten Interpretationsspielraum

- haben Länder die Befugnis der Gesetzgebung, dürfen diese gem. Art. 31 GG bestehendes Bundesrecht nicht brechen – es muss also mit diesem vereinbar sein
- ein Landesrechtsvorbehalt über Inhalt und Umfang der in den §§ 11 – 14 SGB VIII geregelten Leistungen ist bereits durch § 15 desselben Buches garantiert
- § 13a Satz 3 SGB VIII ist demnach meiner Meinung nach überflüssig
- vermutlich möchte er einen deutlichen Appell an die Länder richten, dass diese ihre Gesetzgebungskompetenzen nutzen, um die Regelungen zu konkretisieren und Lücken zu füllen (vgl. Struck 2022, SGB VIII § 15 Rn. 1)
- allerdings müssen sie sich hierbei an die Vorgaben auf Bundesebene halten, da sonst Art. 31 GG greifen würde (vgl. Winkler 2022, BeckOK Sozialrecht SGB VIII § 15 Rn. 1)

... mit folgenden Überlegungen

- Doch nun Satz 4 mit Öffnungsklausel

→ Diskussionsbedarf:

Markus Schön kommentiert, dass demzufolge der Landesgesetzgeber entscheiden kann, ob SchuSo eine schulische Leistung darstellt oder sie weiterhin als Leistung der KJH gewährleistet wird (2022, SGB VIII § 13a Rn. 9).

→ SchuSo könnte demnach als schulische Leistung (und nicht als Kinder- und Jugendhilfeleistung interpretiert werden) → Frage nach dem Mehrwert

- Wenn SchuSo explizit im Schulgesetz als schulrechtliche Aufgabe normiert ist

→ § 10 SGB VIII als Kollisionsnorm

→ schulrechtliche Regelungen haben Vorrang gegenüber dem SGB VIII

Ist es gestattet, wenn in Schulgesetzen Schulsozialarbeit explizit für den Adressat*innenkreis von § 13 SGB VIII gewährleistet werden soll?

Inwieweit kann ein bundesgesetzlicher Paragraph den Ländern erlauben gem. Art. 31 GG gegen das Bundesrecht zu verstoßen?



Interpretationsangebot

- ▶ Grundsatzdebatte, ob SchuSo ausdrücklich ein fachliches Angebot der Jugendhilfe ist oder auch der Schule sein kann
 - ▶ Angebote der Schulsozialarbeit explizit als Leistung der Jugendhilfe in § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII erwähnt
- Verankerung der originären Aufgabenverantwortung im SGB VIII
- Länderöffnungsklausel nur auf die Aufgabenerbringung an sich anwendbar

- 
- anderer Aufgabenerbringer: bspw. Schulträger
 - dabei können **weitere** schulrechtliche Ausfertigungen von Relevanz sein

ABER: Da **Schulsozialarbeit explizit eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe** ist, müssen sich die Länder bei der Gesetzgebung an Art. 31 GG halten.

Das bedeutet, dass eine sozialpädagogische Fachkraft auch bei einer Verortung der Schule den Grundprinzipien und fachlichen Grundsätzen der KJH folgen muss.

2.2 Chancen für die Schulsozialarbeit durch § 13a SGB VIII

- ▶ Anknüpfung an vorhandene Strukturen, Inhalte, Ziele, Verfahrensweisen und Handlungsprinzipien im SGB VIII
- ▶ Daraus würde sich erschließen, dass Schulsozialarbeiter*innen auch bei einer Anstellung beim Schulträger
 - ▶ den Adressat*innenkreis gem. § 13a SGB VIII
 - ▶ den Schutz von Sozialdaten gem. der §§ 61ff. SGB VIII i.V.m. § 35 SGB I und den §§ 67 bis 85a SGB X
 - ▶ die §§ 1, 11, 13, 14, 80 und 81 SGB VIII gewährleisten und beachten müssen

→ bei Verankerung im Schulrecht so nicht möglich (vgl. Bassarak/Eckert 2021a, S. 467)

Ebenso betont das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS): „Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen ist ein eigenständiges Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe am Lern- und Lebensort Schule, das für alle allgemeinbildenden Schulen insbesondere für Oberschulen – im Sächsischen Schulgesetz verankert ist.“ (SMS 2021, Schulsozialarbeit Landesprogramm Schulsozialarbeit).

Zentrale Aspekte zum gesetzlichen Auftrag

- ▶ da Schulsozialarbeit nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII eine Leistung der KJH ist, hat sie u.a. gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 4 SGB VIII den Auftrag die individuelle und soziale Entwicklung junger Menschen zu fördern sowie Benachteiligungen abzubauen oder zu vermeiden, die Lebenswelt junger Menschen zu verbessern und das Wohl Kinder und Jugendlicher zu schützen (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)
- ▶ Zur Erfüllung dieses Auftrages soll sie gem. § 13a S. 1 SGB VIII sozialpädagogische Angebote (= Aufgabe SchuSo) am Ort Schule zur Verfügung stellen
- ▶ Dafür bedient sich SchuSo verschiedener Methoden (=Arbeitsformen/Leistungen: Was wird getan?). Dazu gehören bspw. Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit, Projektarbeit, Netzwerkarbeit und Kooperationsarbeit



Klärung „sozialpädagogische Angebote“ (spA)

- Sozialpädagogik als Teilbereich der Pädagogik, welcher sich mit Angelegenheiten der außerschulischen Erziehung und Sozialisation auseinandersetzt (vgl. Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache (DWDS), Sozialpädagogik)
- Böhnisch bezeichnet die Sozialpädagogik als „gesellschaftliche Reaktion auf die Bewältigungstatsache“ (1999, zit. nach Niemeyer 2012, S. 146). Demnach stellt sie die pädagogische Reflexion aus lebensweltorientierter Perspektive des Spannungsverhältnisses zwischen Sozialintegration und Lebensbewältigung dar (vgl. Niemeyer 2012, S. 146)

- 
- ▶ in § 13a S. 1 SGB VIII werden spA nach diesem Abschnitt benannt

Dabei handelt es sich um den ersten Abschnitt des zweiten Kapitels des SGB VIII. Darunter fallen die §§ 11 bis 15 SGB VIII.

- ▶ - gem. § 11 Abs. 1 SGB VIII:

Angebote, die die Entwicklung junger Menschen fördern, sie zur Selbstbestimmung befähigen, ihr soziales Engagement wecken und ihr gesellschaftliches Verantwortungsbewusstsein anregen

- ▶ gem. § 13 Abs. 1 SGB VIII:

Angebote zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen, um soziale Integration zu fördern (insbesondere im Hinblick auf Schule und Lebenswelt)

- ▶ gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII:

Angebote, die junge Menschen dazu befähigen sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, sie in ihrer Kritik- und Entscheidungsfähigkeit stärken und sie zur Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen



Adressat*innen

Es kann gesagt werden, dass primär allen am Schulstandort lernenden jungen Menschen sozialpädagogische Angebote zur Verfügung gestellt werden sollen.

„Es richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen in der Schule“ (Meysen 2022, S. 112 Rn. 8).

Es ist ein Gewinn, dass im § 13a SGB VIII eindeutig von Angeboten für alle jungen Menschen am Ort Schule die Rede ist, weswegen man sich bei der Praxis und ursprünglichen Legitimierung durch § 13 SGB VIII nicht mehr im rechtswidrigen Raum bewegt (vgl. Kunkel 2016, S. 20).

3. Schlussbetrachtung

- In Sachsen wird im Schulgesetz ausdrücklich auf Schulsozialarbeit nach dem SGB VIII verwiesen, weswegen hier die Regelungen des KJHG greifen
- Weites Verständnis von Schulsozialarbeit
 - „jungen Menschen am Ort Schule“
 - „sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt“
 - Schulsozialarbeit arbeitet präventiv und intervenierend
- Der Freistaat Sachsen wünscht sich explizit durch Abschnitt II Absatz 1 Verwaltungsregelung zur Anwendung der Förderrichtlinie für Schulsozialarbeit, dass Schulträger nicht gleichzeitig Träger der SchuSo sein sollen, um sich klar vom Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule abzugrenzen.

Literaturverzeichnis

- Bassarak, Herbert/Eckert, Dieter (2021a): Erfüllt sich für die Schulsozialarbeit ein Traum? Was ändert sich für die Schulsozialarbeit durch den neuen § 13a SGB VIII? In: jugendhilfe, 59. Jahrgang, Heft 5, S. 466-472.
- Kunkel, Peter-Christian (2016): Gesetzliche Verankerung von Schulsozialarbeit. Expertise von Prof. em. Peter-Christian Kunkel. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), online verfügbar unter: http://www.kv-schulsozialarbeit.de/Gesetzliche_Verankerung_von_SchuSoz.pdf, letzter Zugriff am 10.04.2022, 18:21.
- Meysen, Thomas (2022): Schulsozialarbeit als Auftrag an die Länder. In: Meysen/Lohse/Schönecker/Smessaert (Hrsg.): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 111-113.
- Niemeyer, Christian (2012): Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Soziale Arbeit – „klassische“ Aspekte der Theoriegeschichte. In: Thole, Werner (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 4. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 135-150.
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (2021): Schulsozialarbeit – Landesprogramm Schulsozialarbeit. Online verfügbar unter: <https://www.familie.sachsen.de/schulsozialarbeit-5669.html>, letzter Zugriff am 05.04.2022, 15:45.
- Schön, Markus (2022): Kommentierung § 13a SGB VIII. In: Wiesner/Wapler: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar. 6. Auflage, München: C. H. Beck.
- Struck (2022): Kommentierung § 15 SGB VIII. In: Wiesner/Wapler: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar. 6. Auflage, München: C. H. Beck.
- Winkler (2022): Kommentierung § 13a, 15 SGB VIII. In: Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching (Hrsg.): BeckOK Sozialrecht. 64. Edition, München: C. H. Beck.